

Wiedereinstieg in den Wasserball Ligabetrieb in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat über die Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport, Stand 18.09.2020) die Möglichkeit eröffnet, neben dem Trainingsbetrieb auch wieder Wettbewerbe durchzuführen.

Somit ist auch der Wettkampfsport bzw. Ligabetrieb in der Sportart Wasserball grundsätzlich wieder zulässig.

Im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie hat der jeweilige Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 CoronaVO Sport ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen, welches vom Betreiber einer öffentlichen oder privaten Sportanlage, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen ist. Diese Pflicht kann an einen Dritten, z.B. den ausrichtenden Verein, übertragen werden, die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

Bei der Durchführung einer Wettkampfserie ebenfalls zu beachten sind die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes-Baden Württemberg (CoronaVO, Stand 23.06.2020), hier speziell die nachfolgenden Paragraphen:

- §4 Hygieneanforderungen
- §5 Hygienekonzepte
- §6 Datenverarbeitung
- §7 Zutritts- und Teilnahmeverbot
- §8 Arbeitsschutz
- §9 Ansammlungen

Das hier vorliegende Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb in der Oberliga, der Verbandsliga, dem Landespokal sowie den Jugendrunden und Jugendpokalen und allen untergeordneten Wettbewerben der beiden Schwimmverbände BSV und SVW in Baden-Württemberg.

I. Grundlegende Voraussetzungen für den Ligabetrieb

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebunden Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen sind strikt einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt.
4. Veranstaltungen dürfen nur in für diesen Zweck zugelassenen Sportstätten stattfinden. Ggfs. weitere Anzeige- und Genehmigungspflichten (Großveranstaltung, Verkauf von Speisen etc.) sind zu beachten.
5. Für die anlagenbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte sind die Betreiber bzw. die Ausrichter verantwortlich. Deren Beachtung und Einhaltung ist durch den Wettkampfbetrieb zu gewährleisten.
6. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Beim Betreten eindeutig keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion.
 - b. In den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion.
 - c. Kein Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - d. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt (Kontaktperson 1. Grades) zu einer Person, die positiv auf SARS- CoV-2 getestet worden ist.
 - e. Bei Rückkehr aus einem durch das RKI definierten Risikogebiet 10 Tage lang die häusliche Quarantäne aufgesucht haben.

Alle Beteiligten sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren.

7. Soweit in einer Sportstätte oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung und Corona-Verordnung Sport oder sie ersetzender Rechtsvorschriften trägt der Betreiber.

II. Vorgaben für die Wettkampfstätten

1. Gemäß §5 CoronaVO muss vom Betreiber bzw. Ausrichter ein anlagenbezogenes Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt und zur Information der örtlichen Gesundheitsbehörde vor der Durchführung des Wettbewerbes vorgelegt werden.
2. Die Einhaltung der aus dem Konzept resultierenden Hygieneanforderungen ist gemäß §4 CoronaVO vom Ausrichter strikt zu kontrollieren (Desinfektionsmittel ist vorzuhalten, Abstands- und Verhaltensregeln sind zu veröffentlichen).
3. Gemäß §4 Abs. 3 CoronaVO Sport sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 Wettbewerbe mit insgesamt bis zu 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern möglich.
4. Schiedsrichter*innen/Helfer*innen sind im Rahmen ihrer kontaktfreien Tätigkeit Akteure des Sportbetriebs i.S.v. § 4 Abs. 3 Corona-Verordnung Sport. Ihre Zahl ist im Rahmen dieser Tätigkeit nicht limitiert, wobei geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen sind.
5. Die Information und Aufklärung aller für die an der Wettkampfstätte erforderlichen Personen über Einhalten der Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, 1,50 m Abstand) erfolgt über den Ausrichter und muss zusätzlich den Teilnehmer*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen an relevanten Bereichen der Wettkampfstätte über Aushänge kommuniziert werden.
6. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen etc. muss entsprechend der Abstandsregelungen komplett verzichtet werden.
7. Umkleiden und Duschen dürfen nach Vorgaben der Betreiberkonzepte genutzt werden. Sofern Sammelumkleiden ohne Spinde vorhanden sind, darf die Kleidung nicht in der Umkleide verbleiben. Der erhöhte Platzbedarf im Aufenthaltsbereich ist zu berücksichtigen.
8. Toiletten müssen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Hygieneregeln zugänglich sein. Ausreichend Seife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel ist dort während der gesamten Veranstaltung vorzuhalten.
9. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Eingangsbereich und beim Gang auf die Toilette vorgeschrieben, sowie immer dann, wenn der Sicherheitsabstand von 1,50 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

III. Wettkampfororganisation

1. Überwiegend finden Einzelspiele statt; am Veranstaltungstag müssen vor Betreten der Sportstätte die Kontaktdaten aller Beteiligten erfasst werden (Verantwortung für Eltern/Fahrer*innen: jeweiliger Verein; Verantwortung für Schiedsrichter*innen/Helfer*innen, Sanitätsdienst usw.: ausrichtender Verein) Mit Unterschrift wird für die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der gesundheitlichen Voraussetzungen gebürgt! Dies sollte auf den Unterschriftenlisten aufgeführt werden. Für die Kontaktdatenerfassung einschließlich der datenschutzbezogenen Einverständniserklärung ist eine entsprechende Listenvorlage hinterlegt.
2. Finden Wettbewerbe in Turnierform statt, müssen die Kontaktdaten der Kampfrichter und Helfer*innen sowie der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen/Trainer*innen vor Turnierbeginn erfasst werden. Die Übermittlung der Kontaktdaten erfolgt frühzeitig, der genaue Termin wird durch den Turnierleiter festgelegt. Hierbei ist auch die Einverständniserklärung zur Erfassung und Weitergabe von Personenkontaktdaten einzuholen.
Alle weiteren Beteiligten, die zum Turnier anreisen, gelten als Zuschauer.
Der ausrichtende Verein hat einen Plan für die Reinigung zwischen den Spielen zu erstellen, dies betrifft auf jeden Fall das Kampfgericht und den Aufenthaltsbereich für die Wechselspieler.
3. Der Aufbau der Wettkampfstätten ist vollständig vor der Veranstaltung zu vollenden.
4. Wettbewerbe sind so zu organisieren, dass die Abstandsregelungen während der Veranstaltung durchgängig eingehalten werden können (beispielsweise sollten den Mannschaften Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden).
5. Auch für das Einspielen bzw. Aufwärmen sind die Vorgaben der CoronaVO Sport und nachfolgender Hygienekonzepte z.B. der Badbetreiber zu beachten.
6. Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes notwendig. Die gilt ebenso, wenn auf der Sportanlage in Bereichen ausnahmsweise der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten wird (z.B. Betreten/Verlassen der Sanitäreinrichtungen, Wettkampfbüro – sofern notwendig, wenn Schiedsrichter*innen /Helfer*innen durch ihre Tätigkeiten gezwungen sind, kurzzeitig geringen Abstand zu halten).
7. Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Siegerehrungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn die Abstandsregel eingehalten werden kann. In jedem Fall ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben.

8. Eine Veranstaltung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Helfer*innen durchgeführt werden, die ausschließlich die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsbestimmungen sicherstellen. Mindestens eine Person muss die Vollständigkeit der Datenerfassung beim Eintritt ins Bad sowie Verlassen des Bades gewährleisten. Weitere Kontrollpersonen sind je nach Anzahl der insgesamt anwesenden Personen vom ausrichtenden Verein zu bestimmen.
9. Jede*r Kampfrichter*in/Helfer*in behält während eines Wettbewerbes dauerhaft seine/ihre spezifische Rolle ein und bekommt ggfs. Arbeitsmaterial eindeutig zugeordnet.
10. Es ist ein spezifischer Pausenort für alle Helfer*innen /Kampfrichter*innen festzulegen.
11. Es sollten ausschließlich Helfer*innen /Kampfrichter*innen eingesetzt werden, die nicht den bekannten Risikogruppen angehören. Der Einsatz trotz Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist möglich, wenn diese Personen freiwillig erklären, den Einsatz dennoch wahrnehmen zu wollen.
12. Die sanitären Anlagen müssen regelmäßig kontrolliert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sind.
13. Beim Einsatz der Pfeife haben die Schiedsrichter*innen darauf zu achten, grundsätzlich in Richtung des Beckens zu pfeifen.
14. Am Kampfgericht ist eine Maske zu tragen, sofern keine anderweitigen Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. Mindestabstand von 1,50 m untereinander oder eine Spritzschuttscheibe in Richtung des Schiedsrichters sowie untereinander). Eine Schutzmaske ist beidseitig zu verwenden, wenn die Schiedsrichter an den Protokolltisch treten.

Um das Kampfgericht ist eine 1,50 m breite Zone zu markieren, diese darf nur von den Kampfrichtern betreten werden.
Signalgaben (falscher Wiedereintritt, 3. Persönlicher Fehler als Strafwurffehler etc.) dürfen abweichend von den Wettkampfbestimmungen gegeben werden, auf den Einsatz einer Mundpfeife soll nach Möglichkeit verzichtet werden, die Signale sind mit den Schiedsrichtern vor dem Spiel abzustimmen.
Regelmäßige Signale, z.B. bei Ablauf der Angriffszeit, die nicht über ein elektrisches Horn o.ä. gegeben werden können, sollen mit Handpfeifen gegeben werden.
15. Der ausrichtende Verein legt rechtzeitig vor der Durchführung des Spiels fest, ob Zuschauer für das Spiel zugelassen sind und informiert die anreisenden Vereine.
Bei Spielen ohne Zuschauer können nach Vorgabe des Ausrichters auch mehr als die 3 Offiziellen (Trainer, Betreuer, Mannschaftsbegleiter) als „Beteiligte“ (s. III.1) den

Wettkampfbereich betreten. Sie haben sich während des Spiels auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufzuhalten.

16. Für die Durchführung von Spielen mit Zuschauern muss der ausrichtende Verein ein Hygienekonzept unter Beachtung der CoronaVO erstellen und den Verantwortlichen vor Ort benennen, der vor, während und nach dem Spiel die Einhaltung der Bestimmungen überwacht.

Die CoronaVO Sport regelt explizit, welche Regelungen dieses Hygienekonzept unbedingt umfassen sollte, z.B. Personenströme und ausreichende Lüftung sowie die Vorlage des Konzeptes bei den örtlichen Behörden.

17. Beim Betreten der Sportstätte haben die Zuschauerinnen und Zuschauer gemäß §6 CoronaVO schriftlich zu erklären, dass bei ihnen aktuell und in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Atemwegsinfektion vorlagen und -liegen. Des Weiteren haben sie Name, Adresse und Telefonnummer sowie Zeitraum des Aufenthalts anzugeben und der Speicherung dieser Daten zuzustimmen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern.



Marco Troll
Präsident des
Badischen Schwimm-Verbandes



Martin Rivoir
Präsident des
Schwimmverband Württemberg